ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

zur Ausweisung des Baugebietes "Unter den Kuhlen" in der Gemeinde Geeste, OT Groß Hesepe



49716 Meppen Tel.: +49 (0) 5931 9989-200 info@rup-gruppe.de



Artenschutzrechtliche Stellungnahme "Unter den Kuhlen"

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Ε	inleitung	2
2	R	echtliche Grundlagen	3
3	Н	labitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung	5
		aunistische Bewertung	
		Europäische Brutvogelarten	
		Fledermäuse	
	4.3	Vermeidung von Eingriffen	8
		azit	
)uellen	
		nhang	



1 Einleitung

Die Gemeinde Geeste plant im Ortsteil Groß Hesepe die Ausweisung eines neuen Baugebietes. Die betroffene Fläche liegt westlich angrenzend an der Straße "Unter den Kuhlen". Nördlich und südlich tangieren die Straßen "Birkenstraße" bzw. "Zum Moorhof" das Vorhabengebiet. Die überplante Fläche ist etwa 1,5 ha groß. Hinzu kommt ein bis zu 15 m breiter Einstich von der "Birkenstraße" in das geplante Baugebiet durch die nördliche Gehölzstruktur.

Der Untersuchungsraum sowie der Untersuchungsumfang wurde durch die Gemeinde Geeste in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Begehungen für die Brutvogelkartierung wurden von dem Büro Rücken & Partner



Abbildung 1: Die Planungsfläche mit Blick nach Süden

Ingenieure GmbH im Juni und Juli 2020 durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme inkl. der zeichnerischen Darstellung wurde im August 2020 erstellt.

Die Auswahl der potenziell vorkommenden Arten erfolgte in Anlehnung an das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 2008). Zur

Eingrenzung des Artenspektrums wurde im Sommer 2020 eine Brutvogelkartierung auf der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche und in deren Umgebung durchgeführt. Die für das Baugebiet vorgesehene Fläche ist in Anhang 1 zeichnerisch dargestellt.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind Aussagen zur Betroffenheit durch das Vorhaben sowie Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality-measures = CEF-Maßnahmen) zu treffen.



2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme hat zum Ziel die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der besonders geschützten Arten (hier: europäische Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln sowie darzustellen und ggf. eine Prüfung durchzuführen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevanten Bestimmungen:

- § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet:
 - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 - 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG).
- § 45 Abs. 7 BNatSchG enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und § 67 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Mindestens besonders



geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind.

Streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle "Verantwortungsarten":
 Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden lediglich die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL berücksichtigt.

Liegt eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach nationalem Recht die Möglichkeit einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). So kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art von der zuständigen Behörde gewährt werden. Allerdings darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Bestehen also Alternativen, ist im Falle europarechtlich geschützter Arten bzw. der speziellen 'Verantwortungsarten' eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu rechtfertigen. Eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) von diesen Regelungen kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.



3 Habitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung

Auf der Grundlage der im Jahr 2020 durchgeführten Flächenbesuche umfasst die Untersuchungsfläche die folgenden Habitatkomplexe aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten:

02 = Gehölze

10 = Grünland, Grünanlagen

11 = Äcker

13 = Gebäude

Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzt im Süden an die Straße "Zum Moorhof" mit einer Gehölzreihe, im Westen an eine weitere Grünlandfläche, im Norden an die Straße "Birkenstraße" mit Gehölzreihe und im Osten an eine Wohnsiedlung an.

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem feuchten Intensivgrünland (GIF, DRACHENFELS 2020), mit Grabenstrukturen im Osten sowie auf der Fläche von Ost nach West



Abbildung 2: Östliche Grabenstruktur



Abbildung 3: Nördliche Gehölzstruktur

verlaufend, zusätzlich linearen Gehölzstrukturen sowie die Randbereiche der im Osten angrenzenden Siedlung. Der östlich verlaufende Graben wird u. a. von Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) begleitet.

Die in die Erfassungen einbezogenen Gehölzstrukturen umfassen mittelalte Baumbestände sowie jüngere Strauchstrukturen, welche für gehölzbrütende Arten von besonderer



Wichtigkeit sind. Das feuchte Intensivgrünland kann für Wiesenbrüter ein interessantes Habitat darstellen, solange sie nicht durch Mahd gestört werden.

4 Faunistische Bewertung

4.1 Europäische Brutvogelarten

Zur Eingrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde auf der Planungsfläche und in deren Umgebung im Sommer 2020 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Rahmenbedingungen wurden seitens der Gemeinde Geeste mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Es fanden insgesamt 2 Kontrollen statt, die an folgenden Tagen durchgeführt wurden:



Abbildung 4: Südliche Gehölzreihe



Abbildung 5: Von Ost nach West verlaufender Graben auf der Planungsfläche

- 17.06.2020
- 27.07.2020

Während jeder Kontrolle wurde der gesamte Untersuchungsraum in ausreichender Hörweite der Arten von den Wegen aus und entlang der Siedlung abgelaufen. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Im Anhang 2 sind die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen eingezeichnet. Dabei fanden die in Tabelle 1 aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. In der Tabelle 1 wird auch der Rote Liste Status Niedersachsen 2015 (Vorwarnliste, bestandsgefährdet, stark bestandsgefährdet oder vom Aussterben bedroht) angegeben.



Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten festgestellt werden:

Tabelle 1: Brutvögel

Art		Abkürzung nach SÜDBECK et al. (2005)	Reviere	RL-Status
Untersuchungsgebi	et			
Amsel	(Turdus merula)	Α	8	*
Gartenrotschwanz	(Phoenicurus phoenicurus)	Gr	1	V
Saatkrähe	(Corvus frugilegus)	Sa	3	*
Buchfink	(Fringilla coelebs)	В	3	*
Mönchsgrasmücke	(Silvia atricapilla)	Mg	4	*
Grauschnäpper	(Muscicapa striata)	Gs	1	3
Zilpzalp	(Phylloscopus collybita)	Zi	5	*
Heckenbraunelle	(Prunella modularis)	He	1	*
Elster	(Pica pica)	E	2	*
Rotkehlchen	(Erithacus rubecula)	R	3	*
Ringeltaube	(Calumba palumbus)	Rt	7	*
Kuckuck	(Cuculus canorus)	Ku	1	3
Haussperling	(Passer domesticus)	Н	2	V
Türkentaube	(Streptopelia decaocto)	Tt	2	*
Zaunkönig	(Troglodytes troglodytes)	Z	2	*
Kohlmeise	(Parus major)	K	2	*
Gartenbaumläufer	(Certhia brachydactyla)	Gb	1	*
Dohle	(Corvus monedula)	D	2	*
Rauchschwalbe	(Hirundo rustica)	Rs	3	3



Bei den erfassten Arten handelt es sich fast ausschließlich um gehölzgebundene Arten, Wiesenvogelvorkommen wurden auf dem Grünland nicht nachgewiesen. Mit der Rauchschwalbe und dem Haussperling sind weiterhin zwei gebäudebrütende Arten vorhanden. Die Rauchschwalbe wurde jagend über der Planungsfläche aufgenommen. Von der Bebauung der Fläche sind keine Reviere direkt betroffen, allerdings betrifft die Gehölzbeseitigung für die geplante Stichstraße einige Reviere. Die genaue Betroffenheit von Revieren kann vorerst nicht festgestellt werden, da der Ort der geplanten Zuwegung nicht feststeht. Es muss weiterhin von einer Beeinträchtigung der Reviervorkommen der o. g. Arten in der engeren Nachbarschaft der geplanten Eingriffsfläche ausgegangen werden. Diese genannten Vorkommen dürften durch die geplante Bebauung in die Umgebung ausweichen können, da diese eine der Planungsfläche vergleichbare Habitatausstattung aufweist.

Aufgrund der Anzahl der Begehungen sowie die relativ spät im Jahr stattgefundenen Ortstermine zur Kartierung sind weitere vorkommende Arten nicht auszuschließen, da die Brutvogelkartierung nicht über die gemein gebräuchlichen Methodenstandards (nach SÜDBECK et al.: Zeitraum von März-Juli; mindestens 6 Begehungen) durchgeführt wurde. Da für diese Fläche iedoch aufgrund ihrer Habitatstruktur und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung keine besonderen Vorkommen zu erwarten waren, ist die durchgeführte Kartierung mit den von der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Rahmenbedingungen für eine artenschutzrechtliche Aussage ausreichend.

4.2 Fledermäuse

Zwischen den Gehölzstrukturen im Süden konnten im Rahmen der Abendbegehung 5 Fledermäuse als Zufallsfund beim Jagen beobachtet werden. Dabei handelte es sich vermutlich um Zwergfledermäuse. Die genaue Art kann nicht zweifelsfrei bestimmt werden, da sie lediglich auf Sicht und der Habitatausstattung ermittelt wurde. Allerdings lässt sich anhand des Vorkommens eine Bedeutung als Jagdhabitat der südlichen Gehölzstruktur für Fledermäuse ableiten. Deshalb gilt auch für die Artengruppe der Fledermäuse die Prämisse, möglichst die Gehölzstrukturen unangetastet zu lassen. Für den Fall einer Rodung dieser sind zwar Strukturen zum Ausweichen vorhanden, allerdings ist ein Erhalt des Jagdgebietes zu bevorzugen.

4.3 Vermeidung von Eingriffen

Im Rahmen der Planung des Vorhabens sollten die Gehölzstrukturen berücksichtigt werden, bzw. bereits vorhandene Zufahrten zwischen den Gehölzreihen genutzt werden, um den





Eingriff in die Gehölze möglichst gering zu halten. Außerdem sind die bautechnischen Tätigkeiten auf der Eingriffsfläche auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. April - 15. Juli) zu veranschlagen, um den Störfaktor für die umliegenden Brutvögel zu minimieren. Um eine Tötung von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen zu verhindern sollte eine Rodung von Gehölzen grundsätzlich in dem Zeitraum zwischen dem 01. November bis 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden. Um die Tötung von Fledermäusen im Winterquartier zu vermeiden ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Bei Einhaltung o. g. Vermeidungsmaßnahmen bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben aus der Sicht der europäischen Brutvögel sowie der Fledermausarten.

5 Fazit

Aus den in den vorangegangenen Ausführungen deutlich gemachten Sachverhalten geht hervor, dass durch das geplante Vorhaben <u>keine</u> Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist demnach <u>nicht</u> zu beantragen.

Es bestehen somit <u>keine</u> artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den Planungen aus artenschutzrechtlicher Sicht. Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Minimierung von Ausweicheffekten bei europäischen Brutvogelarten zu berücksichtigen.

Weiterhin wird empfohlen, die Gehölzreihen im Norden und im Süden möglichst nicht zu tangieren. Sollte eine Rodung von Teilen der Strauch-Baumhecken nicht vermeidbar sein, so ist diese vom 01.November bis 28./29. Februar unter Hinzunahme einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

Aufgestellt: Meppen im August 2020

Alexander Mescher B. Eng.





6 Quellen

Buchquellen:

Wachter, T., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. M [Hrsg]: Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung, 2004.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [Hrsg.]: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 und 4: 2008

Südbeck et al. [Hrsg]: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Niedersächsisches Umweltministerium [Hrsg.]: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19.Februar 2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 1.März 2010

Rat der Europäischen Gemeinschaft: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Artenschutzrechtliche Stellungnahme "Unter den Kuhlen"

7 Anhang



••• Planungsfläche

Urheberrechtlich geschützt!
An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte.Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben:		Anhang 1
Ausweisung eines Baugebietes in Groß Hesepe		
Auftraggeber: Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste		Projekt Nr: 20A086
Bauort: Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe	bearbeitet un Alexander Mo	d gezeichnet: escher
Planinhalt: Grenze des Planungsraumes	Maßstab: 1:1	0.000
Übersichtskarte		n Partner gesellschaften
Geprüft und Genehmigt:	Geprüft und Genehmigt:	
Kartendaten: © Google satellite		



•••• Planungsfläche		Kohlmeise - K
Brutvögel		Kuckuck - Ku (Rote Liste 3)
Amsel - A		Mönchsgrasmücke - Mg
Buchfink - B	O	Rauchschwalbe - Rs (Rote Liste 3)
Dohle - D		Ringeltaube - Rt
Elster - E		Rotkehlchen - R
Gartenbaumläufer - Gb		Saatkrähe - Sa
Gartenrotschwanz - Gr		Türkentaube - Tt
Grauschnäpper - Gs (Rote Liste 3)		Zaunkönig - Z
Haussperling - H		Zilpzalp - Zi

Heckenbraunelle - He

Urheberrechtlich geschützt!
An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben:	Anhang	2
Ausweisung eines Baugebietes in Groß Hesepe		
Auftraggeber:	Projekt	Nr:
Gemeinde Geeste	20A086	
Am Rathaus 3		
49744 Geeste		
Bauort:	bearbeitet und gezeic	chnet:
Unter den Kuhlen	Alexander Mescher	
49744 Geeste - OT Groß Hesepe		
Planinhalt: Brutvogelreviere im Planungsraum und Umgebui	ng Maßstab: 1:1.250	
Übersichtslageplan Brutvögel	Rücken Pa	
Geprüft und Genehmigt: Geprüft u	ınd Genehmigt:	
Kartendaten: © Google satellite		



•••• Planungsfläche

Fledermäuse

Zwergfledermaus

Urheberrechtlich geschützt!
An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte.Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	Projekt Nr: 20A086 earbeitet und gezeichnet: llexander Mescher laßstab: 1:1.000
Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste Bauort: Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	20Å086 earbeitet und gezeichnet: lexander Mescher
Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste Bauort: Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	20Å086 earbeitet und gezeichnet: lexander Mescher
Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste Bauort: Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	earbeitet und gezeichnet: lexander Mescher
49744 Geeste Bauort: b Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	lexander Mescher
Bauort: Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	lexander Mescher
Unter den Kuhlen 49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	lexander Mescher
49744 Geeste - OT Groß Hesepe Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	
Planinhalt: Fledermäuse Übersichtslageplan Fledermäuse	1aßstab: 1:1.000
Übersichtslageplan Fledermäuse	1aßstab: 1:1.000
Fledermäuse	
Fledermäuse	
	Rücken Partner Ingenieurgesellschaften
Geprüft und Genehmigt: Geprüft und Ge	nehmigt:
Kartendaten: © Google satellite	